



Informationen des **Lebensrad - Haus der Pflege** über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen

Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot / stationäre Pflege

1. Kontaktdaten, Ausstattung und Lage des Gebäudes

(1)	Lebensrad - Haus der Pflege Schafwiesenweg 9, 69412 Eberbach
Telefon:	06271-94799-0
Telefax:	06271-71750
Email:	info@lebensrad-eberbach.de
Internetadresse:	
Träger:	Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V.
Dachverband:	DPWV
Heimleitung:	Frau Doris Popp
Pflegedienstleitung / Qualität	Frau Cathrin Ehrenreich
Pflegedienstleitung	Herr Nils Ulbricht
Hauswirtschaftsleitung	Frau Beisel Tamara Herr Neureuter Günther
Heimbeiratsvorsitzender:	Herr Heini Rumetsch

sonstige Ansprechpartner:

(2) Eberbach ist eine alte Stauferstadt mit vielen Fachwerkhäusern im wunderschönen Neckartal, liegt im Norden Baden Württembergs, rund 32 Kilometer östlich von Heidelberg. Sie gehört zum Rhein-Neckar-Kreis bzw. der Metropol-Region Rhein-Neckar und dem Regierungsbezirk Karlsruhe. Eberbach hat rund 15-Tausend Einwohner, die in 10 Stadtteilen und der Stadt Eberbach leben, in der unser Lebensrad-Haus der Pflege errichtet wurde. Es befindet sich in einer Sackgasse und ist von einer dreiseitigen Wohnbebauung umgeben.

Das Lebensrad-Haus der Pflege wiederum liegt nördlich des Bahnhofes, der in wenigen Minuten (ca. 300 m) zu erreichen ist. Um über die Bahngleise die richtige Seite des Bahnhofes und gleichzeitig auch den Beginn der Haupteinkaufsstraße zu erreichen, kann der Fahrstuhl, für Rollstühle und Rollatoren geeignet, am Auf- und Abgang des Steges benutzt werden. Im halbstündigen Rhythmus fahren die S-Bahnen auf der Neckartalbahn in Richtung Mosbach/Osterburken sowie Heidelberg/Mannheim. Außerdem pendeln auf dieser Relation Regional-Express-Züge Richtung Mannheim und Heilbronn im Zwei-Stunden-Takt. Eberbach unterhält im Gegensatz zu anderen Städten vergleichbarer Größe einen eigenen Verkehrsbetrieb. Mehrere Busse fahren in regelmäßigen Abständen ein weitläufiges Verkehrsnetz ab. Verschiedene Regionalbuslinien sind dem Eberbacher Verkehrsverbund angeschlossen. Eberbach selbst liegt an der viel befahrenen B 37 und der B 45.

Wie bereits erwähnt, ist das Zentrum sehr schnell zu erreichen, in 10 Gehminuten ist man am Rathaus und am Wochenmarkt. 200 Meter weiter können die Senioren in ihren beliebten Neckarparkanlagen spazieren, in denen sich die Eberbacher Stadthalle mit verschiedenen Räumlichkeiten und der öffentlichen Bibliothek befindet. Im näheren Umfeld ist ein Besuch des Museums, der Banken, Cafes, Restaurants, Gasthäuser usw. möglich.

Die Innenstadt ist mit vielfältigen, breit gestreuten Ladengeschäften unterschiedlichster Sortimentsgruppen ausgestattet, z.B. Bekleidung, Schuhe, Schmuck, Brillenfachgeschäften, Buchhandlungen, Bäckereien, Metzgereien, Reformhaus, Drogerien, Sanitätshaus und vielem mehr. Ein Vollsortimenter Einkaufsmarkt mit Bäckerei und Metzgerei befindet sich nur 250 Meter vom Haus entfernt, noch vor dem Bahnhofsgelände.

(3) Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 88 Pflegeplätzen in 74 Einzel- und 9 Doppelzimmern und 4 Kurzzeitpflegeplätze an. Die Zimmer befinden sich auf den Etagen 1 bis 3. Auf diesen Etagen ist jeweils ein Pflegebad vorhanden. Im Übrigen ist das Pflegeheim mit folgenden Funktionsräumen ausgestattet.

2. Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Folgende Gemeinschaftsräume und Außenanlagen sind vorhanden:

- offenes Foyer (wird als Begegnungsstätte und Cafe genutzt)
- Gemeinschaftsraum im EG (mit mobilen Trennwänden für die Öffnung zum Foyer)
- Tagesdemenz mit Entspannungsraum und beschützendem Gartenbereich
- Ess- und Wohnbereich auf jeder Etage mit Balkonen und anschließendem Therapiebereich, der räumlich durch mobile Trennwände abgetrennt werden kann
- 1. Stock: Therapieküche
- 2. Stock: Bibliothek und Gruppenaktivität
- 3. Stock: Fest- und Feierraum für private Feier
- Aufzüge
- Friseurstube im 2. OG
- Außenanlage - Parkanlage
- Innenhof im 1. OG
- Wohnflure mit Kommunikationsecke
- Gästezimmer
- Fitnessraum
- Sitzbereiche in der offenen Halle auf jeder Etage
- Gartenanlage am Bach als Fitnessparcour angelegt

Die Bewohner können die Gemeinschaftsräume unter Beachtung der Interessen der anderen Bewohner und der Nutzungsordnungen nutzen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass die Gemeinschaftsräume ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen.

3. Leistungsangebot nach Art, Inhalt und Umfang

zusätzlicher Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI
siehe Informationsbeiblatt 12 und 13

4. Ergebnisse von veröffentlichten Qualitätsprüfungen

Der Transparenzbericht, Ergebnis der Prüfung durch den MDK (med. Dienst der Krankenkasse), hängt aus und kann im Pflegeheim eingesehen werden.

5. Prüfung durch die Heimaufsicht

Die Einrichtung wird entsprechend den Regelungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) von der Heimaufsicht durch Regel- und Anlassprüfungen überprüft. Die Heimaufsicht erstellt einen Prüfbericht, der auf Wunsch eingesehen werden kann.

Teil 2: Leistungen für den Verbraucher

1. Wohnraum

Das Pflegeheim bietet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer
mit Dusche und Toilette | <input type="checkbox"/> Doppelzimmer
mit Dusche und Toilette |
|--|--|

Die Zimmer sind ausgestattet mit:

- Einbaukleiderschrank mit Wertfach
- Pflegebett
- Nachttisch
- Tisch
- Stuhl / Sessel
- PVC-Boden
- Gardinen / Jalousien
- Beleuchtung
- Notrufanlage
- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- Telefonanschluss

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim darf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Bewohner nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten aus, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen

sind und nicht die vom Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Soweit erforderlich werden Bettwäsche, Handtücher und Lagerungshilfsmittel zur Verfügung gestellt

Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

2. Pflege- und Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

(1) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim den Bewohnern folgenden Verpflegungsservice an:

- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffe und Abendessen
- Menüwahl
- Vollwerternährung
- Diät ernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Getränkeservice
- sonstiges:

Die Mahlzeiten werden in der Regel in den Etagen zugeordnetem Speisesaal serviert. Wenn der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Speisesaal nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten. In anderen Fällen kann der Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Außerdem erbringt es folgenden Reinigungsservice:

- Reinigung der Zimmer. Werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung je nach Bedarf. Sonn- und feiertags wird eine Sicht- und Unterhaltsreinigung je nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert.
- Reinigung der Fenster: zwei mal pro Jahr
- Gardinenwäsche: 1 mal pro Jahr
- Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume
- Reinigung der Gemeinschaftsräume

und folgenden Wäscheservice:

- Wäsche von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- Wäsche der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sind.
- Die Wäschekennzeichnung ist eine Regelleistung der Einrichtung (bei Dauerpflege).

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie die Kennzeichnung und das maschinelle Waschen.

Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung, nicht aber Schuhreparaturen oder Näh- und Flickarbeiten.

Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung (Handwäsche), werden vom Pflegeheim nicht übernommen.

- Auf Wunsch wird die entsprechende Reinigung an ein externes Reinigungsunternehmen vermittelt, das direkt mit dem Bewohner abrechnet.

(2) Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen der Bewohner und dem Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche der Bewohner nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

a) Die **Hilfen bei der Körperpflege** umfassen:

- das Waschen, Duschen und Baden
- das Schneiden der Fingernägel und das Schneiden von unproblematischen Zehennägeln.
- ggf. Kontaktherstellung für problematische Fußpflege und zum Friseur.
- das Haarewaschen und –trocknen
- die Hautpflege
- die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe
- die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe
- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur
- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- die Darm- und Blasenentleerung mit Katheter- und Urinalversorgung
- die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- das Kontinenztraining
- die Obstipationsprophylaxe
- das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtung des täglichen Lebens.

b) Die **Hilfe bei der Ernährung** umfassen:

- die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschließlich der vorbereitenden Maßnahme
- Hygienemaßnahmen
- Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl
- Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) bei der Begutachtung der Bewohner zur Feststellung der Pflegestufe.

- c) Die **Hilfen bei der Mobilität** umfassen:
- das Aufstehen und Zubettgehen
 - das Betten und Lagern
 - das An- und Auskleiden
 - das Gehen, Stehen und Treppensteigen, Fortbewegung im Rollstuhl
 - die Hilfestellungen beim An- und Ablegen von Körpersersatzstücken wie Prothesen.
 - Die Begleitung **innerhalb** der Einrichtung. z.B. zu Veranstaltungen, Arzt- oder Notarbesuchen, Frisör oder Fußpflegetermine.
 - das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims
 - das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern.

Hinweis: Die Stellung der Begleitung ist keine Regelleistung (Rahmenvertrag §2 Ziffer 14 Mobilität)

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des MDK.

- d) Die **Hilfe bei der persönlichen Lebensführung** umfassen:
- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person
 - Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft
 - Hilfe bei der Bewältigung von Lebenskrisen
 - Sterbebegleitung
 - Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten
- Diese Hilfen ergänzen die Hilfen des sozialen Umfeldes.

- e) Die **Leistungen der sozialen Betreuung** umfassen:
- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
 - Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
 - Beratung in persönlichen Angelegenheiten
 - Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
 - Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit
 - Die Übernahme der Verwaltung kleinerer Barbeträge zur alltäglichen persönlichen Verfügung der pflegebedürftigen Personen (Barbetragsverwaltung) ist nur dann eine erforderliche Leistung, wenn die pflegebedürftige Person nicht geldverständnisfähig ist und keine Angehörigen oder hierfür Bevollmächtigte oder hierfür bestellte Betreuer (Vermögenssorge) die Verwaltung übernehmen können.

f) **Medizinische Behandlungspflege**

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Behandlungspflege umfasst:

- Verbandswechsel
- Injektionen

- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpflügelung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf, Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Bronchialtoilette
- Tracheakanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang
- Wechsel- und erneutes Anhängen von Infusionen bei ärztlichen punktiertem Port, nicht aber das Spülen/Blocken vor und Nichtbeachtung des Ports und das Entfernen der Portnadel
- Absaugen von Mund-, Nasen- Rachenraum
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen

g) **Interaktions- und Kooperationsaufgaben**

- gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung
- Begleitung der ehrenamtlich Helfenden
- Koordinationstätigkeiten, Kooperationstätigkeiten und Schnittstellenmanagement zu korrespondierenden Diensten und Institutionen.

h) **Hilfsmittel**

Das Pflegeheim stellt dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur **vermittelt**.

i) **Therapeutische Leistungen**

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für die Bewohner ergänzend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

3. **Zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

Die nach SGB XI in einen Pflegegrad eingestuften, pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie diejenigen pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohner, die zwar nicht einem Pflegegrad zugeordnet sind, trotzdem aber einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, erhalten zusätzliche Betreuung und Aktivierung durch zusätzliches Betreuungspersonal der Einrichtung. Für diese zusätzliche Betreuung und Aktivierung erhält die Einrichtung bei den gesetzlich versicherten Bewohnerinnen und Bewohnern direkt von den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag; bei den privat versicherten Bewohnerinnen und Bewohnern ist der Vergütungszuschlag von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

Kann bei einem privaten Versicherungsverhältnis der Vergütungszuschlag vom Pflegeheim nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden, muss der Bewohner in Vorleistung treten und lässt sich diese von seinem Versicherungsunternehmen erstatten.

4. Weitere Leistungen

(1) Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Es bestehen derzeit folgende regelmäßige Angebote zur Tagesgestaltung:

- Einzelangebote: Spaziergänge, Einzelbesuche im Zimmer, Einzelaktivierungen
- Gruppenangebote: Gedächtnistraining, Sturzprävention + Sitzgymnastik (Gruppengymnastik), Bewegungsspiele + Sitztanz, Kochen + Backen, Malen + Basteln (kreatives Gestalten), Morgenkreis mit demenzten Bewohnern, Musik, Gesang, Gesprächs- und Rätselrunde, Kurzaktivierung in der Kleingruppe, Aktuelles aus der Tageszeitung

Außerdem werden im Laufe des Jahres verschiedene Veranstaltungen angeboten, wie z. B. Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte und Ausstellungen. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Pflegeheims erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Folgende **verwaltende und beratende Tätigkeiten** bietet das Pflegeheim an:

- Postempfang und Verteilung
- Verwaltung kleinerer Barbeträge bei entsprechender Beantragung ist keine Regelleistung.
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe.

5. Entgelte

- (1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts und die Höhe des Vergütungszuschlags nach § 43 b in Höhe von 7,12 € täglich / 216,59 € monatlich gilt derzeit folgende Tabelle:

Pflegegrad	0 / K	I	II	III	IV	V
Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen	39,46 €	68,83 €	81,96 €	98,86 €	116,48 €	124,40 €
gesetzlich festges. Ausbildungsumlage	4,81 €	4,81 €	4,81 €	4,81 €	4,81 €	4,81 €
Unterkunft	20,48 €	20,48 €	20,48 €	20,48 €	20,48 €	20,48 €
Verpflegung	19,19 €	19,19 €	19,19 €	19,19 €	19,19 €	19,19 €
Investitionskosten	17,52 €	17,52 €	17,52 €	17,52 €	17,52 €	17,52 €
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil			55,50 €	55,50 €	55,50 €	55,50 €
tägliches Gesamtheimentgelt	101,46 €	130,83 €	143,96 €	160,86 €	178,48 €	186,40 €

- (2) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGX XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen sind bei der Verwaltung des Pflegeheims einzusehen.

- (2) Begrenzung Eigenanteil vollstationärer Pflege: Die Pflegeversicherung zahlt allen Heimbewohner*innen, welche mindestens einen Pflegegrad 2 haben, einen differenzierten Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Der Leistungszuschlag ist gestaffelt nach der Gesamtverweildauer der versicherten Person in einer stationären Pflegeeinrichtung. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag beträgt bei einem Bezug von vollstationären Pflegeleistungen bei

Pflegeheimaufenthalt gesamt

Leistungszuschlag

Bis zu 12 Monaten	15 Prozent
Mehr als 12 Monate	30 Prozent
Mehr als 24 Monate	50 Prozent
Mehr als 36 Monate	75 Prozent

des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Die Differenz (Zuschussleistung) wird direkt mit den Pflegekassen verrechnet. Ihr Eigenanteil reduziert sich dementsprechend gemäß ihrer Verweildauer.

(3) Abwesenheitsvergütung

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird sein Pflegeheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Dauert die Abwesenheit länger als vier Tage an, werden die Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom vierten Tag der vorübergehenden Abwesenheit an auf jeweils 75% reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

Weist der Bewohner nach, dass das Pflegeheim infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Bestandteile des Heimentgelts entsprechend.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die **ganztägige** Abwesenheit.

6. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber dem Bewohner zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen als auch das Gesamtentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

(2) **Änderung des Leistungsangebotes der Einrichtung:** Die Pflege- und Betreuungsleistungen sind in „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land BW“ beschrieben. Wird diesbezüglich der Rahmenvertrag geändert, muss das Leistungsangebot der Einrichtung entsprechend angepasst werden, da dieses einerseits die rahmenvertraglich beschriebenen Leistungen als Regelleistungen erbringen muss und andererseits gemäß § 29 SGB XI nur die notwendigen Leistungen erbringen darf.

Die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung richten sich nach § 87 b SGB XI und nach der Vereinbarung, die diesbezüglich zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen zu treffen ist. Änderungen der Leistungsbeschreibung durch eine gesetzliche Änderung des § 87 b oder eine Änderung der Vereinbarung mit den Pflegekassen wirken sich unmittelbar auf die Leistungen der Einrichtung zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung aus.

Für diese Leistungen ist das jeweils aktuelle Angebot der Einrichtung maßgebend. Änderungen werden den Bewohnern und Bewohnerinnen unverzüglich bekannt gegeben.

Für die Zusatzleistungen ist das jeweils aktuelle Angebot der Einrichtung maßgebend. Änderungen beim Angebot an Zusatzleistungen gibt die Einrichtung den Bewohnerinnen und Bewohnern unverzüglich bekannt.

(3) Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der verantwortlichen Pflegefachkraft die Zuordnung zu einem anderen als den bisherigen Pflegegrad notwendig oder ausreichend, so kann die Einrichtung den Vertrag, insbesondere die Pflege- und Betreuungsleistungen und den Pflegesatz durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner entsprechend anpassen. In der

Erklärung sind die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte einander gegenüberzustellen und die Änderungen zu begründen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/seines Zustands einem andern Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie / er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die andere Zuordnung zu beantragen. Die Aufforderung wird von der Einrichtung begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt die Bewohnerin / der Bewohner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung – vorläufig - den nun geltenden Pflegegrad in Rechnung stellen.

Werden die Voraussetzungen für einen anderen Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine andere Einstufung deswegen ab, zahlt die Einrichtung den überzahlten Betrag zzgl. 5% Zinsen p.a. unverzüglich zurück.

- (4) **Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner Bestandteile:** Das Pflegeheim ist berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber dem Bewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Da die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und für die Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim gemäß § 85 und § 43 b SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt werden, kann das Pflegeheim die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann den Bewohnern unverzüglich schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

Bei den gesondert berechenbaren Investitionskosten richten sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was von der zuständigen Landesbehörde genehmigt wurde (bei Förderung).

Eine Erhöhung wird den Bewohnern spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollt, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabes die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. Die Kalkulationsunterlagen können jederzeit eingesehen werden.

Der Bewohner / Bewohnerin kann bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin schriftlich kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Eberbach, den 28. Februar 2025

Für das Pflegeheim

Informationsblatt über das Leistungsangebot und die Ausstattung des Haus der Pflege

(Stand 01.01.2025)

Besonderes Pflegekonzept	Kulturelle Angebote
<p>Individuelle Pflege nach Strukturmodell mit strukturierter Informationssammlung (SIS) und Maßnahmenplänen. Wir arbeiten in der Einrichtung nach dem SIS-Modell, welches auf dem Strukturmodell basiert. SIS bedeutet „Strukturierte Informationssammlung“ in welche alle Pflege- und Betreuungsrelevanten Aspekte erfasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - rehabilitative bzw. therapeutische Modelle - psychologische Intervention - Bobath Konzept - Kinästhetik - Biografiearbeit 	<p>Musikveranstaltungen (Chöre, Musikgruppen, Solisten, Schüler- und Kitagruppen) Singkreis</p> <p>Dia- und Filmvorträge</p>
Betreuungs- und Aktivierungsleistungen	Seelsorgerische Angebote
<p>Einzelaktivierung Kurzaktivierung in der Kleingruppe (nach § 87 b - eingeschränkte Alltagskompetenz)</p>	<p>Gottesdienst Andachten Abschiedsgottesdienst für verstorbene Bewohner Gebetskreis, Rosenkranzbeten</p>
Angebote im sozialpflegerischen Bereich	Sonstige Angebote
<p style="text-align: center;">Gruppenangebote</p> <p>Gedächtnistraining und ROT (realitätsorientiertes Gedächtnistraining) Basteln und Handarbeiten Singen, Spielen, Rätseln Kochen und Backen Sitzgymnastik und -tanz Zeitungsarbeit Vorlesestunden Ausflüge in Eberbach oder mit Bus</p> <p>Bewohnerurlaub (wenn Spendengelder vorhanden) Feste und Feiern (Grillfeste, Nikolaus, Weihnachts- und Silvesterfeier, Jahreszeitliche Feste) Besuch von Veranstaltungen in der Stadt</p> <p>Einzel- und Gruppengespräche Therapiestunden mit Hund "Paul" Abendveranstaltungen unterschiedlichster Art Kutschfahrten Sturzprävention Therapiegarten</p>	<p>Besuchsdienst Einkaufsdienst Angehörigenarbeit Mode- und Verkaufsschauen für Seniorenmoden Frühschoppen an Sonn- und Feiertagen mit jahreszeitlichen und tagesbezogenen Themen</p> <p>Diskussionsnachmittage mit Bürgermeister Polizei informiert</p> <p>Spaziergänge (z. B. Kuckucksmarkt, AWO-Senioren-nachmittag, Weihnachtsmarkt)</p> <p>Geburtstagskaffee</p>

Unterkunft / Ausstattung und Verpflegung

Unterkunft	Infrastruktur
Einzelzimmer mit Nasszelle Zweibettzimmer mit Nasszelle Pflegebäder	Baujahr 2010 Zentrale Lage Direkte Anbindung an Nahverkehr Einkaufsmöglichkeiten
Verpflegung	Gemeinschaftsräume
Frühstück Zwischenmahlzeiten Wahlmenü Sonderkostformen Nachmittagskaffee Abendbüffet Spätmahlzeit auf Wunsch Zimmerservice als Zusatzleistung	offenes Foyer (wird als Begegnungsstätte und Café genutzt) Gemeinschaftsraum im EG (mit mobilen Trennwänden für die Öffnung zum Foyer) Tagesdemenz mit Entspannungsraum und beschützendem Gartenbereich Ess- und Wohnbereich auf jeder Etage mit Balkonen und anschließendem Therapiebereich, der räumlich durch mobile Trennwände abgetrennt werden kann 1. Stock: Therapieküche 2. Stock: Bibliothek und Gruppenaktivität 3. Stock: Fest- und Feierraum für private Feiern Sitzbereiche in der offenen Halle auf jeder Etage
Möblierung - Ausstattung	Aufzüge Innenhof im 1. OG Friseurstube im 2. OG Wohnflure mit Kommunikationsecke Gästezimmer Fitnessraum Gartenanlage am Bach als Fitnessparcour angelegt Parkanlage
Einbaukleiderschrank mit Wertfach Pflegebett mit Nachttisch zum Abschließen Tisch, Stuhl/Sessel Beleuchtung, Gardinen, Jalousien, PVC-Boden Eigene Möblierung möglich Notrufanlage Rundfunk-, Fernseh-, Telefonanschluss	